

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 308 - 308

Das Reichshofgericht im Mittelalter. Geschichte. - Verfassung.- Verfahren. Von Dr. Otto Franklin, ordentl. Professor der Recht zu Greifswald. Zweiter Band, Verfassung, Verfahren. Weimar, 1869. Hermann Böhlau. 8

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Verhältnisse zu einer Sache als dem Gegenstande seines Rechts stehe und zwar in einem relativ dinglichen Rechtsverhältnisse, „das nur wegen der beschränkten Möglichkeit, es über einen gewissen Personenkreis hinaus geltend zu machen, nach Außen hin den Schein erwecken mußte, als sei es nur ein persönliches Recht.“ Das wichtigste Capitel bildet das fünfte (S. 63—107): „Der Einfluß des deutschen dinglichen Vertrages auf die Lehre von den Obligationen. Das jus ad rem der Commentatoren des römischen Rechts.“ Es wird hier dargethan, daß dieses jus ad rem auf einer Verschmelzung des dinglichen Vertrages germanischen Ursprungs mit denjenigen römischen Obligationen beruhe, aus denen die Glossatoren und Commentatoren Real-execution zuließen. „Nicht die Realexecution an und für sich, sondern der Einfluß jener germanischen traditio mit ihren zwei Momenten von verschiedener Bedeutung: dem dinglichen Vertrage und der Uebertragung der Gewere, auf die Auffassung der römischen traditio wie auf die an ihre Stelle tretende Realexecution und in Folge dessen auch weiter auf die Obligation, aus der sie gegeben wurde; wie überhaupt der Umstand, daß die Quellen des ältesten germanischen Rechts derjenigen Länder, in welchen diese mit Quellen römischen Ursprungs zusammentrafen, die Begriffe der Obligation und des dinglichen Vertrages dieselben Ausdrücke gebrauchten, mit denen sie zugleich die ihm unterliegende obligatorische causa bezeichneten, sind m. E. die Veranlassung zu jenem Vermischungsproceß des letzteren mit der Obligation gewesen. Ohnedem würde die Realexecution nicht im Stande gewesen sein, den im R. R. so scharf ausgeprägten Begriff der Obligation umzugestalten.“ Im Uebrigen müssen wir die Leser auf die überall an der Hand der Quellen und ihrer Commentatoren angestellten sorgfältigen Untersuchungen des Verfassers, auf dessen verdienstvolle Schrift hier nur aufmerksam gemacht werden sollte, verweisen.

Dr. J. A. Gruchot.

2.

Das Reichshofgericht im Mittelalter. Geschichte. — Verfassung. — Verfahren.

Von Dr. Otto Franklin, ordentl. Professor der Rechte zu Greifswald.

Zweiter Band. Verfassung, Verfahren. Weimar, 1869. Hermann Böhlau.

S. 384 SS.

Dieses verdienstvolle Werk, dessen erster Band bereits in diesen „Beiträgen“ Bd. XI S. 481 f. angezeigt worden ist, hat in dem vorliegenden zweiten Bande seinen Abschluß gefunden, wobei nur bedauert werden muß, daß der gelehrte Herr Verfasser durch die dem Umfange seines Werkes gesetzten Schranken sich veranlaßt gesehen hat, seine Absicht, dem Schlußbände noch ein viertes Buch beizufügen, welches die Rechtsprechung des Reichshofgerichts, das heißt eine Sammlung der Rechtsgrundsätze enthalten sollte, welche theils in den von Berk und Anderen herausgegebenen Weisthümern, theils in sonstigen Urtheilen des Reichshofes ausgesprochen oder angewendet worden sind, aufzugeben und die Veröffentlichung jener Sammlung für eine spätere Gelegenheit auszusetzen.

Der zweite Band, welcher im zweiten Buche die Verfassung des Reichshofgerichts und im dritten das Verfahren am Reichshofgericht behandelt, steht